

Vaterländischer Hilfsdienst und Kleinhandel.

† Berlin, 9. Dez. (Telegr.) Über die bedeutsamen Aufgaben, die auch dem Kleinhandel durch Annahme des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst erwachsen, äußern sich in einer gemeinsamen Eingabe an das Kriegsamt der Bund der Handels- und Gewerbetreibenden, der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser, der Verband deutscher Filialbetriebe e. V., Sitz Berlin, und der Verband Berliner Spezialgeschäfte. Es handelt sich hierbei insbesondere um Organisierung der in den Betrieben des deutschen Kleinhandels freierwerbenden Kräfte, um Vorsorge gegen Schädigung der durch das Gesetz unmittelbar oder mittelbar zur Schließung veranlaßten Betriebe und um die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit den Waren des täglichen Bedarfs. Da keine Gesamtorganisation des deutschen Kleinhandels besteht, die sich zur Durchführung dieser Aufgaben eignet, so haben sich die genannten Verbände, in denen die Betriebsformen des deutschen Kleinhandels ihre Vertretung finden, zu einem Arbeitsausschuß zusammengeschlossen und dem Kriegsamt zur Verfügung gestellt. Weiter geeigneten Kleinhandelsorganisationen ist die Möglichkeit des Beitritts gegeben. Auch soll in den Fragen, an denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den Kreisen des Kleinhandels in gleicher Weise interessiert sind, mit den Interessensvertretungen der kaufmännischen Angestellten auf paritätischer Grundlage verhandelt werden.